

BMEIA –CR.4.36.01/0006-IV.1/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

25/12

**Abkommen zwischen der Republik Österreich
und der Republik Costa Rica über die polizeiliche
Zusammenarbeit; Verhandlungen**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Um den internationalen Gefahren durch die organisierte Kriminalität wirksamer begegnen zu können, ist die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und den Sicherheitsbehörden von Costa Rica erforderlich. Zu diesem Zweck soll ein Abkommen mit Costa Rica über die polizeiliche Zusammenarbeit verhandelt werden.

Die Zusammenarbeit soll insbesondere in den Bereichen der Bekämpfung des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der illegalen Migration, des Menschenhandels sowie des Schlepperwesens vertieft werden. Dabei soll der Erfahrungs- und Informationsaustausch in den genannten Gebieten intensiviert und Informationen für Zwecke der Amtshilfe der anderen Vertragspartei übermittelt werden.

Der Abschluss eines solchen Abkommens soll so die Möglichkeiten der österreichischen Behörden zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Stellen in Costa Rica bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und der Kriminalitätsbekämpfung erweitern.

Die Verhandlungen mit der Republik Costa Rica stehen im vollen Einklang mit Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der Europäischen Union (EU).

Der österreichischen Verhandlungsdelegation, die unter der Leitung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres steht, werden voraussichtlich Vertreter/innen des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Finanzen angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Ressorts. Das Abkommen wird keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen wird voraussichtlich gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, Botschafterin MMag. Dr. Elisabeth Tichy-Fisslberger und im Falle ihrer Verhinderung Gesandten Mag. Thomas Schlesinger, zur Leitung der Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und der Republik Costa Rica über ein Polizeikooperationsabkommen zu bevollmächtigen.

Wien, am 5. Dezember 2016

KURZ m.p.